



stock.adobe.co/lovelyday12

Wir gründen eine Kita!

Eine rechtliche Checkliste

Eine eigene Kita zu gründen, ist sicherlich ein großes Abenteuer. In unserer Beratung hierzu stellen wir jedoch häufig fest, dass die Vorstellungen, wie später pädagogisch gearbeitet werden und wie die Einrichtung aussehen soll, zwar ziemlich konkret sind, über die vielen Schritte zuvor jedoch oft Unklarheit herrscht. Hinzu kommt, dass teilweise Zeitaufwand wie auch die tatsächliche Anstrengung zum Meistern der vielen Hürden unterschätzt werden. Daher wollen wir im Folgenden einen Überblick verschaffen, was sich aus unserer beruflichen Erfahrung als die Hauptprobleme bei der Verwirklichung des großen „Kita-Träger-Traums“ gezeigt hat.

Nele Trenner, Holger Klaus

„Wir wollen eine Kita gründen!“ Diesen Satz hören wir häufig und hierzu verknüpft die Bitte, doch die nächsten Schritte aufzuzeigen. Das Problem dabei ist jedoch: „Die“ ganz konkret abzuarbeitenden Schritte in einer fixen Reihenfolge gibt es so nicht. Gerade weil so viele Punkte zu beachten sind und auch Vermieter:innen bzw. Verpächter:innen, potenzielle Arbeitnehmer:innen, Eltern und natürlich Behörden sich nicht über Gebühr lange gedulden, ist häufig (und leider) paralleles Handeln erforderlich, was natürlich immens stressig sein kann. Eine Trägerschaft für eine Kita so nebenher zu gründen, lässt sich eher in den seltensten Fällen realisieren.

Checkliste für Wissenswertes

Immobilie

Natürlich wichtig ist die *passende Immobilie*. Aber ist die Immobilie finanzierbar und – was natürlich noch wichtiger ist – überhaupt für die so heiß ersehnte Betriebserlaubnis zugänglich? Wir brauchen also ein *Finanzierungskonzept*, was auch etwaige Verzögerungen und nicht erwartete finanzielle Belastungen berücksichtigt. Hier wird häufig übersehen, dass eine Kita nicht am großen Eröffnungstag gleich in Vollbesetzung starten kann, sondern dass die Eingewöhnungen der Kinder behutsam und damit häufig nur zeitversetzt stattfinden können.

Finanzierung

Auch ist genau zu prüfen, ob, in welchem Umfang und wann es zu einer *finanziellen Förderung* für das Projekt kommt.

- Ist die Aufnahme in einen Bedarfsplan als Finanzierungsvoraussetzung erforderlich?
- Erfolgt die Erstattung von Aufwendungen erst rückwirkend und ist somit am Start eine gewisse Vorfinanzierung der Leistungen notwendig?
- Was kann und was darf von den Eltern an Beiträgen einkalkuliert werden?

Rechtliche Vorgaben

Ob die erträumte Immobilie genehmigungsfähig ist, setzt die Kenntnis der entsprechenden rechtlichen Vorgaben, aber auch Vorstellungen der *jeweiligen Erlaubnisbehörde*, die regional und personal durchaus auch voneinander abweichen können, etwa im Hinblick auf Kinderschutz, Kindeswohl oder erforderliche Barrierefreiheit, voraus.

Dabei hilft nicht das bloße Wissen, deshalb gilt: Bevor etwas unterschrieben wird, sollte unbedingt das „grüne Licht“ der jeweiligen Erlaubnisbehörde für das Vorhaben an diesem Ort und in diesen Räumlichkeiten eingeholt werden.

- Aber wie stellen wir uns bei der Erlaubnisbehörde vor?
- Als was wollen wir die Kita betreiben?

Rechtsform

Wir brauchen also die für unser Vorhaben geeignete Rechtsform, wiederum in Abhängigkeit von regionalen rechtlichen Anforderungen, zum Beispiel im Hinblick auf eine Gemeinnützigkeitserfordernis.

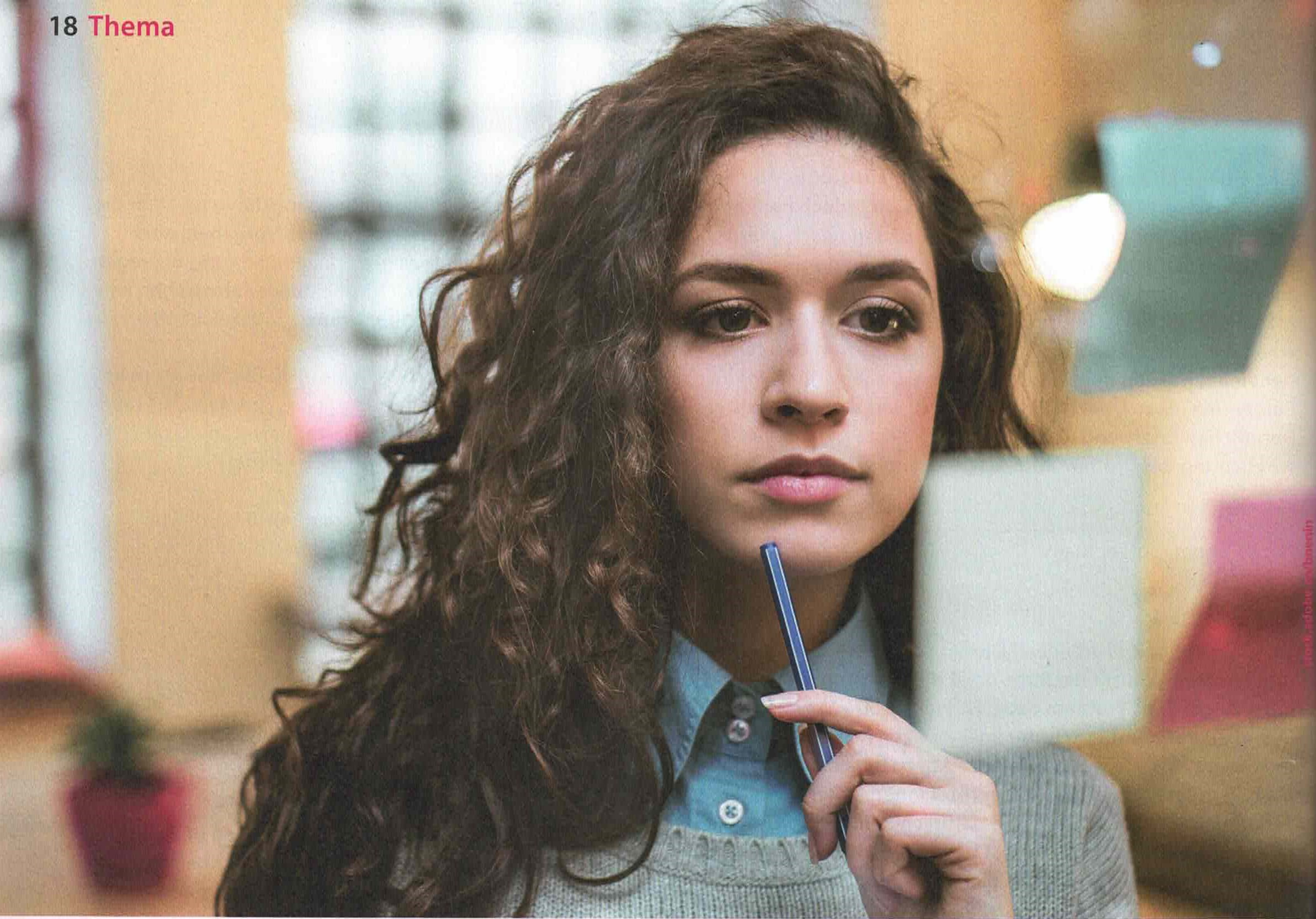
Sicherlich: Ein Verein ist schnell gegründet. Aber ist es auch die richtige Rechtsform für die nähere, aber auch entferntere Zukunft? Oder ist mit der UG, der „kleinen GmbH“, vielleicht mehr gewonnen? Dies will wohl bedacht werden und sollte bestenfalls nur nach rechtlicher und steuerlicher Beratung im Hinblick auf die jeweiligen regionalen Besonderheiten entschieden werden.

Darüber hinaus kommt es natürlich auch auf das Interesse der Gründer:innen an, ob der Kitabetrieb später in Trägerschaft durch eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (UG) und einem zumeist eher kleinen Gesellschafterkreis betrieben werden soll oder ob der Träger als Verein von einer zumeist eher größeren, häufig eher heterogeneren Gruppe aus wechselnden Mitgliedern im wahrsten Sinne des Wortes „getragen“ werden soll. Gerade bei Gründung als Verein muss eben damit gerechnet werden, dass ein „Vereinsleben“ auch mal unvorhersehbar und turbulent werden kann.

Betriebserlaubnis

Wenn also die handelnden Personen, die Rechtsform sowie das Startbudget gemäß eines belastbaren Finanzierungskonzepts hinreichend klar sind, hilft für die weiteren zu überspringenden Hürden auch ein Blick ins Gesetz. Denn § 45 Abs. 2 SGB VIII sieht für die Erteilung einer Betriebserlaubnis unter anderem vor, dass für eine Erlaubnisbehörde die Annahme bestehen muss, dass

- der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden.



Das bedeutet ganz konkret, dass eine Erlaubnisbehörde uns als angehende Kita-Betreiber für zuverlässig für den ordnungsgemäßen Betrieb erachten muss. Wird schon der um eine Erlaubnis nachsuchende Kita-Träger nicht als zuverlässig erachtet, wird es keine Betriebserlaubnis geben.

Auch für die Annahme der Zuverlässigkeit ist es daher erforderlich, dass die „*räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen*“ zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhanden und erfüllt sind.

Konzepte

Was bedeutet das im Einzelnen? Das bedeutet, dass sowohl konzeptionell als auch dann tatsächlich etwas für den Nachweis vorliegen muss, um die Erlaubnis zu erhalten. Wir benötigen also das *pädagogische Konzept* für den angedachten Betrieb, die für die Umsetzung des Konzepts erforderliche personelle Ausstattung, sprich sowohl ein *Personalgewinnungs- als auch -entwicklungskonzept* sowie – das muss an dieser Stelle ehrlicherweise auch gesagt werden – ein glückliches Händchen bei der Gewinnung und Auswahl der Kollegen. Ein *Kinderschutzkonzept* sowie ein *Beschwerdekonzept* und ein *Brandschutz- und Evakuierungskonzept* werden zusätzlich erforderlich sein.

Regelungen

Welche *Versicherungen* werden benötigt? Wie sollen die *Betreuungsverträge* ausgestaltet werden? Soll es eine *Hausordnung* oder besondere Benutzungsregeln geben? Ist die Einhaltung des *Datenschutzes* hinreichend gesichert? Wer soll zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden? Ist an *Arbeits-sicherheit und Ersthelferausbildung* sowie an die Verfügbarkeit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ bei *Kinderschutzfällen* gedacht?

All dies erfordert, wie eingangs schon angebracht, beträchtliche Zeit und viel Aufwand, was häufig unterschätzt wird. Ohne jeweils fachkundige Hilfe von Dritten wird es oftmals umso schwerer und leider auch fehleranfälliger.

Kita übernehmen oder Neugründung?

Wer nun aber denkt, vieles davon will ich mir ersparen und stattdessen lieber eine bestehende Einrichtung übernehmen, mag auf den ersten Blick damit zwar richtig liegen. Jedoch ist auch eine Trägerübernahme oder ein Trägerwechsel oftmals mit viel mehr Aufwand verbunden als ursprünglich gedacht. Sicherlich ist die Übernahme eines Trägers durch Austausch der Gesellschafter noch am einfachsten (rechtlich) zu gestalten. Hier stellt sich dann oftmals aber für die Erlaubnisbehörden die Frage, ob der Träger nunmehr immer noch als zuverlässig gilt und ob die Beschäftigten wie auch Eltern den

innerhalb der Trägerschaft nunmehr den Ton angehenden Personen gewogen bleiben. Letzteres ist natürlich auch stets die Frage bei einem Trägerwechsel, also der alleinigen Übernahme des Kitabetriebs, d. h. der Übernahme der Räumlichkeiten, Betreuungsverhältnisse, Arbeitsverträge sowie des Inventars durch eine neue Trägerschaft. Rechtlich kommt hier jedoch hinzu, dass auch das Aushandeln eines hierfür erforderlichen Trägerwechselvertrags sich zeitlich durchaus hinziehen kann. Vor allem muss aber mitbedacht werden, dass eine zuvor bestehende Betriebserlaubnis erlischt und eine neue Betriebserlaubnis unter Beachtung der aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben erteilt werden muss. Oftmals wird hier übersehen, dass allein die bestehende und dann erlöschende Betriebserlaubnis über die Jahre einen gewissen Bestandschutz im Hinblick auf die räumlichen Verhältnisse erworben hat. Dieser Bestandsschutz mag dann bei erhoffter Neuerteilung einer Betriebserlaubnis unter Umständen nicht mehr gelten, mit der Konsequenz, dass manche Räumlichkeiten ohne bauliche Veränderungen vielleicht gar nicht mehr genehmigungsfähig sein könnten. Auch gilt es bei einem Trägerwechsel zu bedenken, dass es sich arbeitsrechtlich für die Beschäftigten um einen Betriebsübergang nach § 613a BGB handelt, zu dem entsprechend alle unterrichtet werden müssen. Sollen die Betreuungsverhältnisse übernommen werden, wird hierfür die Zustimmung der Vertragspartner notwendig sein, das heißt also der Eltern als Sorgeberechtigte.

Von der Vision zur Umsetzung

Kurzum: Die Gründung einer Kita ist ziemlich komplex, aber – das haben schon viele andere tolle Träger gezeigt – natürlich machbar. Unser ganz konkreter Rat ist jedoch: Wer eine Kita gründen will, braucht um sich herum zumindest zeitweilig eine Person, die mit viel Erfahrung beim Finanzierungskonzept hilft, eine Person, die sich mit Kita-Ausbau und auch den baurechtlichen Anforderungen auskennt, einen diesbezüglich erfahrenen Rechtsanwalt und einen Steuerberater, der, wo erforderlich, vertiefte Kenntnisse zum Gemeinnützigkeitsrecht hat.

Für die pädagogische Leitung benötigt es eine pädagogische Fachkraft mit entsprechender Praxiserfahrung, und oftmals ist es auch vorteilhaft, für die Konzepterarbeitung zusätzlich eine Kita-Fachberatung für Anregungen und Hilfestellungen zurate ziehen zu können. Schlussendlich braucht es aber wie überall bei der Umsetzung von tollen Visionen viel Idealismus, positive Kraft und natürlich Durchhaltevermögen. Dann sollte es auch mit der Kita-Trägerschaft und der Erfüllung des Traums von der eigenen Kita klappen.

Nele Trenner und Holger Klaus, Rechtsanwälte und die „Kitarechtler“. Sie haben jahrelange Erfahrung in der rechtlichen Beratung von Kitas, Kita-Leiter:innen, Kita-Trägern, Eltern und pädagogischen Fachkräften.

Kontakt

www.kitarechtler.de

stock.adobe.co/Photographie.eu



Anzeige



FRÖBEL
Kompetenz für Kinder

Die Welt gehört in Kinderhände!

... denn Kinder haben ein Recht auf Zukunft und auch die Kraft, diese zu gestalten. Wir begleiten und unterstützen sie dabei, indem wir ihre Rechte wahrnehmen und täglich neu mit Leben füllen.



**Sei dabei - als Erzieher*in oder
Leiter*in bei FRÖBEL!**

Alle Einrichtungen und mehr:



www.froebel-gruppe.de



bewerbung@froebel-gruppe.de